

Dienstanweisung zur Umsetzung der Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach dem Thüringer Transparenzgesetz im Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (DATHürTG-TMIKL) vom 15. Mai 2025

(Geschäftszeichen: 1010-21-1092/76-3-47172/2025)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Dienstanweisung gilt für das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL) einschließlich des Amtes für Verfassungsschutz (AfV).

(2) Sie regelt die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 5 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung und der Transparenzpflichten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2, §§ 6 bis 8 ThürTG inklusive der betreffenden Anforderungen der Thüringer Transparenzportalverordnung (Thür-TPVO) vom 29. September 2020 (GVBl. S. 540) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Anwendungsbereich dieser Dienstanweisung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Abteilungen umfassen die Zentralabteilung und die Fachabteilungen im TMIKL. Für das AfV beim TMIKL gelten dieselben Regelungen, wie für die Abteilungen.
2. Bereiche im TMIKL sind Stellen bei der Hausleitung, Stabsstellen, Beauftragte, Abteilungen, Referate, sonstige Stellen, die eigene Aufgaben des TMIKL wahrnehmen, sowie das AfV beim TMIKL. Der Vertreter des öffentlichen Interesses (VöI) gilt als Bereich des TMIKL im Sinne dieser Dienstanweisung.
3. Fachstelle ist
 - a) die Stelle der Hausleitung, die Stabsstelle, der Beauftragte, das Referat oder die sonstige Stelle im TMIKL, die nach dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan oder anderen organisatorischen Festlegungen federführend und unmittelbar mit der Information oder mit der Bearbeitung des Sachverhalts betraut ist, dem die zu veröffentlichende Information entstammt oder
 - b) im Fall, dass die Information mehrere Bereiche im TMIKL fachlich berührt, die Stelle, der die Veröffentlichungs- oder Transparenzpflichten in Bezug auf die betreffende Information nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zugeordnet wurde.Ausnahmsweise können auch Abteilungen Fachstelle sein. Im AfV ist Fachstelle der für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Bereich.
4. Informationen sind amtliche Informationen und Umweltinformationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürTG), für die Veröffentlichungs- oder Transparenzpflichten nach dem Thüringer Transparenzgesetz bestehen.
5. Die Form der Information betrifft ihr äußeres Erscheinungsbild, insbesondere auch ihre Barrierefreiheit.
6. Ein IT-Bereich ist eine Stelle im TMIKL oder im AfV, die für die technische und administrative Betreuung der Informations- und Kommunikationstechnik zuständig ist; der Informationssicherheitsbeauftragte (ISB) gehört nicht dazu.
7. Redakteur ist eine Person, die Informationen auf der Homepage des TMIKL oder in das Transparenzportal (TTP) tatsächlich einstellt.

8. Die Stelle „TMIKL Transparenzportal“ ist die Stelle im TMIKL, die nach der Nr. 2.1 des Benutzerhandbuchs zum Thüringer Transparenzportal in der jeweiligen Fassung für das TTP für Bearbeitungsberechtigte der Behörden und anderen öffentlichen Stellen Benutzerkonten mit erweiterten Administratorenrechten (Key User) einrichtet.
9. Das Transparenzportal (TTP) ist die nach § 7 ThürTG in Verbindung mit der Thüringer Transparenzportalverordnung geregelte Veröffentlichungsplattform der Landesregierung.
10. Veröffentlichung meint eine allgemeine Bekanntmachung auf der Homepage des TMIKL oder im TTP, mit der eine Veröffentlichungs- oder Transparenzpflicht nach dem Thüringer Transparenzgesetz umgesetzt wird.
11. Veröffentlichungs- oder Transparenzpflichten im Sinne dieser Dienstanweisung meinen solche nach § 1 Abs. 2.

§ 3

Aufgabenaufteilung innerhalb des TMIKL

- (1) Die mit der Erfüllung der Veröffentlichungs- und der Transparenzpflichten nach dem Thüringer Transparenzgesetz zusammenhängenden Aufgaben werden innerhalb des TMIKL durch die Fachstellen und die Redakteure entsprechend der allgemeinen oder besonders angeordneten fachlichen Zuständigkeiten und nach Maßgabe dieser Dienstanweisung wahrgenommen.
- (2) Für den Austausch mit dem Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 und § 3 Abs. 2 ThürTPVO erfolgt eine Beteiligung des jeweiligen IT-Bereichs sowie anderer Bereiche im TMIKL nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 4

Zuständigkeiten der Fachstelle

Die Fachstelle ist nach Maßgabe dieser Dienstanweisung zuständig für die

- a) Veröffentlichungspflichten nach § 5 ThürTG,
- b) Transparenzpflichten nach den §§ 6 bis 8 ThürTG,
- c) Pflichten nach § 2 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 3, § 3 und § 4 Abs. 2 ThürTPVO sowie die erforderlichen Vorarbeiten

soweit die betreffenden Aufgaben nicht nach § 10 durch den zuständigen Redakteur erfüllt werden.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse der Fachstelle

- (1) Die jeweilige Fachstelle bereitet in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen vor, welche Informationen mit welchem Inhalt, in welcher Form und in welchem Dateiformat auf der Homepage des TMIKL oder in das TTP eingestellt, geändert oder gelöscht sowie über welche Nutzungsbedingungen nach § 2 Abs. 4 ThürTPVO informiert und welche erforderlichen Hinweise zu der Information gegeben werden. Die Fachstelle veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach dem Thüringer Transparenzgesetz und nach der Thüringer Transparenzportalverordnung.
- (2) In der Information sind anzugeben
 - a) die vollständige Bezeichnung der Information oder deren Überschrift,
 - b) wenn vorhanden ihre Kurzbezeichnung und
 - c) das Geschäfts- bzw. Aktenzeichen.

Es ist darauf zu achten, dass der vollständige Dateiname so aussagekräftig ist, dass damit auch für Dritte der Inhalt der Information hinreichend bestimmbar ist.

- (3) Soweit erforderlich formuliert die Fachstelle
- a) die notwendigen Angaben und Hinweise, insbesondere die nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürTG sowie
 - b) den Verweis auf etwaige Nutzungsbedingungen nach § 2 Abs. 4 ThürTPVO.
- (4) Die Veröffentlichung der Information erfolgt grundsätzlich im Dateiformat PDF/A-2, das mit maschinenlesbarer Textebene zu verwenden ist. In begründeten Fällen können andere verkehrsfähige Formate genutzt werden. Für den Zuständigkeitsbereich des AfV kann dessen Präsident Formate zulassen oder deren Verwendung anordnen, die die besonderen Geheim- schutz- oder Sicherheitsanforderungen des AfV erfüllen.
- (5) Die Fachstelle führt das Drittbeteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ThürTG durch und nimmt die erforderlichen Abwägungen vor.
- (6) Vor der Veröffentlichung prüft die Fachstelle, ob einer Veröffentlichung relevante öffent- liche Belange, private Interessen oder sonstige Gründe entgegenstehen, insbesondere solche nach § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 3 Satz 2 und den §§ 12 bis 14 ThürTG. Sofern die Information ein gezeichnetes Dokument enthält, wird bei der Veröffentlichung die Namenswiedergabe oder die Unterschrift angegeben, wenn der Name in Bezug auf die betroffene Funktion bereits an anderer Stelle, insbesondere im Organigramm, veröffentlicht ist, es sei denn, Gründe des Schutzes des Unterzeichners oder gewichtige dienstliche Gründe sprechen dagegen. Im Üb- rigen trägt die Fachstelle Sorge für
- a) die Unkenntlichmachung der Namen der Bearbeiter in der Veröffentlichung der Infor- mation, wenn die Namen nicht entsprechend Satz 2 angegeben werden, und
 - b) die Löschung von Metadaten in den zu veröffentlichenden Dateien, aus denen sich personenbezogene Daten der jeweiligen Bearbeiter ergeben.
- (7) Die Veröffentlichung einer aktuell als Verschlusssache eingestuften Information unter- bleibt. Unabhängig von der Einstufung einer Information als Verschlusssache dürfen in Bezug auf das AfV insbesondere Namen, die Organisationszugehörigkeit zum AfV, fachliche Zustän- digkeiten, elektronische Erreichbarkeiten der Mitarbeiter des AfV, außer der Amtsleitung und der Leitung des für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Bereichs, nicht öffentlich gemacht werden. Aktenbestände, die durch das AfV erarbeitet wurden, sind bei Veröffentlichungen ent- sprechend aufzubereiten (z.B. zu schwärzen). Im Zweifel ist vor der Veröffentlichung von In- formationen, die aus dem AfV stammen, Rücksprache mit diesem zu halten.
- (8) Der Datenschutzbeauftragte des TMIKL ist
- a) bei Zweifelsfällen im Hinblick auf das Datenschutzrecht,
 - b) vor der Einschaltung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)
- von der Fachstelle zu beteiligen. Die Fachstelle unterrichtet den Datenschutzbeauftragten des TMIKL unverzüglich, sobald ihr vom TLfDI eine Stellungnahme zugegangen ist.
- (9) Die Fachstelle macht in einer für die Veröffentlichung bestimmten Kopie der Information vor der Veröffentlichung solche Passagen dauerhaft und revisionssicher unkenntlich, die nicht veröffentlicht werden dürfen. Die Unkenntlichmachung erfolgt durch eine vom jeweiligen IT- Bereich bereitgestellte Anwendung. Eine Unkenntlichmachung ist so anzubringen, dass diese als solche erkennbar ist, beispielsweise durch Schwärzung.
- (10) Stehen der Veröffentlichung der Information rechtliche oder tatsächliche Hinderungs- gründe entgegen, trifft die Fachstelle die Vorbereitungen für eine entsprechende Angabe im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 ThürTG im Internet.
- (11) Sofern die Information, ihre Veröffentlichung oder die Angaben und Hinweise, insbeson- dere solche nach § 5 Abs. 4 Satz 2 oder § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürTG, Angelegenheiten von

politischer oder erheblicher sachlicher Bedeutung betreffen, beantragt die Fachstelle auf dem Dienstweg die Freigabe der Hausleitung für die Veröffentlichung.

(12) Wenn alle notwendigen Beteiligungsverfahren abgeschlossen sind und keine Einwände bestehen, veranlasst die Fachstelle auf dem Dienstweg unverzüglich bei dem zuständigen Redakteur soweit erforderlich eine Veröffentlichung

a) der Information,

b) von Angaben oder Hinweisen (Absatz 3 Buchstabe a) sowie

c) des etwaigen Verweises auf Nutzungsbedingungen (Absatz 3 Buchstabe b).

Dafür werden die erforderlichen Unterlagen dem Redakteur mit dem für die Veröffentlichung zulässigen Inhalt, in der zulässigen Form und in dem Dateiformat nach Absatz 4 übermittelt.

(13) Die Fachstelle gewährleistet mit Unterstützung des zuständigen Redakteurs und, soweit erforderlich, des TLRZ die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürTG sowie die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der Information und der Angaben, Hinweise und Verweise nach Absatz 3. Für die Änderung oder Löschung der Veröffentlichung gelten die Absätze 2 bis 12 entsprechend. Die Terminverwaltung der Fachstelle überwacht die Einhaltung der Löschungsfristen nach § 7 Abs. 8 ThürTG und § 2 Abs. 3 ThürTPVO.

(14) § 7 bleibt unberührt.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer fachlicher Zuständigkeiten

(1) Sofern von der Information oder dem jeweiligen Sachverhalt, dem die Information entstammt, mehrere Bereiche im TMIKL fachlich betroffen sind, erfolgt eine Zuordnung der Veröffentlichungs- oder Transparenzpflichten zu einer einzigen Fachstelle. Maßgeblich ist der Schwerpunkt der Information.

(2) Vor der Veranlassung der Einstellung der Information oder der Angaben, Hinweise und Verweise nach § 5 Abs. 3 auf der Homepage des TMIKL oder in das TTP sowie der Änderung oder Löschung der Information hat die Fachstelle die anderen Bereiche im TMIKL zu beteiligen, die fachlich betroffen sind. Sofern eine Beteiligung nach Satz 1 unterblieben ist, ist diese unverzüglich nachzuholen.

(3) Sind von dem jeweiligen Sachverhalt, der Information oder der Angaben, Hinweise und Verweise nach § 5 Abs. 3 Bereiche außerhalb des TMIKL fachlich betroffen, führt die fachlich betroffene Stelle im TMIKL eine Verständigung über die Zuordnung der Veröffentlichungs- oder Transparenzpflichten zu einer sach nächsten Stelle im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 ThürTG und deren Umsetzung herbei.

§ 7

Informationsaustausch mit dem TLRZ

(1) Die Kommunikation mit dem TLRZ nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTPVO und die Fehlermeldungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürTPVO können unmittelbar durch den jeweiligen IT-Bereich oder die Fachstelle erfolgen. Der IT-Bereich und die Fachstelle unterrichten einander unverzüglich über die wesentlichen Inhalte eines mit dem TLRZ erfolgten Austauschs. Sie stimmen sich für Stellungnahmen an das TLRZ untereinander ab, sofern dies fachlich angezeigt ist.

(2) Der jeweils zuständige IT-Bereich nimmt für das TMIKL (ohne AfV) oder für das AfV die Meldung des TLRZ nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürTPVO über gravierende technische Probleme entgegen und informiert erforderlichenfalls unverzüglich andere betroffene Bereiche im TMIKL hierüber.

§ 8 Zuständigkeiten der Redakteure

- (1) Die Einstellung von veröffentlichungs- oder transparenzpflichtigen Informationen, der betreffenden Angaben und Hinweise (§ 5 Abs. 3 Buchstabe a) und der Nutzungsbedingungen (§ 5 Abs. 3 Buchstabe b) auf der Homepage des TMIKL oder in das TTP erfolgt durch Redakteure. Die mit der Einstellung nach Satz 1 verbundenen Aufgaben umfassen das Hochladen, die Pflege, die Änderung und die Löschung der betreffenden Dateien nach Maßgabe des § 10.
- (2) Jeder Redakteur hat einen Stellvertreter.
- (3) Die Zuständigkeit der Redakteure richtet sich nach dem Sachverhalt, dem die Information entstammt. Dies ist für Sachverhalte, für die
- a) Referate oder Abteilungen im TMIKL fachlich zuständig sind, der Redakteur der betreffenden Abteilung,
 - b) die Hausleitung, insbesondere auch eine der Hausleitung zugeordnete Stabsstelle, zuständig ist, der von M2 berufene Redakteur,
 - c) Beauftragte des TMIKL zuständig sind, der von M2 berufene Redakteur,
 - d) der Landespersonalausschuss sachnächste Stelle ist, die für das Beamtenrecht zuständige Abteilung,
 - e) der Vertreter des öffentlichen Interesses (Völ) zuständige Stelle ist, die Abteilung, der der Völ organisatorisch zugeordnet ist,
 - f) andere Stellen, die weder der Hausleitung noch einer Abteilung zugeordnet sind, der Redakteur der Abteilung 1.
- (4) Eine Information soll von dem zuständigen Redakteur auf der Homepage des TMIKL eingestellt werden, der auch die Einstellung in das TTP vornimmt.

§ 9 Berufung und Abberufung sowie Anmeldung und Abmeldung der Redakteure

Die Redakteure und ihre Stellvertreter werden von den betreffenden Abteilungen im Benehmen mit M2 berufen und abberufen und bei der Stelle TMIKL Transparenzportal angemeldet und abgemeldet. Jede Abteilung hat höchstens einen Redakteur und dessen Stellvertreter. Bei der Anmeldung sind die Daten für eine elektronische Kontaktaufnahme mitzuteilen.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Redakteure

- (1) Der Redakteur stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 8 Abs. 3 sowie die Information, die erforderlichen Angaben, Hinweise und etwaige Nutzungsbedingungen auf der Homepage des TMIKL oder in das TTP mit dem Inhalt, in der Form und in dem Dateiformat ein, wie sie ihm von der Fachstelle zur Erfüllung der Veröffentlichungs- oder Transparenzpflichten zur Verfügung gestellt wurde (§ 5 Abs. 12 Satz 2). Eine Pflicht zur Überprüfung der Information, der Form ihrer Veröffentlichung oder der veröffentlichten Inhalte besteht dabei nicht.
- (2) Absatz 1 gilt für die Änderung oder Löschung der Veröffentlichung der Information sowie der Angaben, Hinweise und Verweise nach § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen von dieser Dienstanweisung bedürfen einer möglichst frühzeitigen Zustimmung durch die Hausleitung des TMIKL. Ist wegen Eilbedürftigkeit keine Einwilligung möglich, ist unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) eine Genehmigung der Hausleitung des TMIKL einzuholen.

§ 12
Fachstelle für diese Dienstanweisung

Fachstelle für diese Dienstanweisung ist das für das Transparenzrecht zuständige Referat.

§ 13
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstanweisung gelten für alle natürlichen Personen.

§ 14
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 15. Mai 2025

Norman Müller
Staatssekretär